

Kurztitel

Telekommunikationswegegesetz

Kundmachungsorgan

BGBI. Nr. 435/1929 aufgehoben durch BGBI. I Nr. 70/2003

§/Artikel/Anlage

§ 8

Inkrafttretensdatum

01.08.1997

Außerkrafttretensdatum

19.08.2003

Text**Wirksamkeit von Nutzungsrechten**

§ 8. (1) Die Nutzungsrechte gehen samt den mit ihnen verbundenen Verpflichtungen kraft Gesetzes auf den jeweiligen Eigentümer der unter § 1 Abs. 1 Z 1, 2 oder 3 angeführten Anlage über, für die sie geltend gemacht worden sind.

(2) Sie sind gegen jeden Besitzer der in Anspruch genommenen Liegenschaft oder Telekommunikationslinie wirksam.

(3) Die Leitungsrechte bilden keinen Gegenstand grundbücherlicher Eintragung, ihre Ausübung begründet keinen Ersitzungs- oder Verjährungstitel.